

RS OGH 1991/6/18 4Ob527/91, 7Ob109/02h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1991

Norm

ABGB §830 B1

ZPO §14 Bc

ZPO §391 A

Rechtssatz

Wurde durch ein "Teilanerkenntnisurteil" nur die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft zwischen den Klägern und einem Beklagten ausgesprochen, ist eine solche "teilweise Aufhebung" etwas qualitativ anderes als die gänzliche Aufhebung der Gemeinschaft und ein Urteil, welches ausspricht, daß zunächst die Gemeinschaft zwischen einem Teil der Miteigentümer aufgehoben werde, kein Teilurteil im Sinne des § 391 Abs 1 ZPO, wird doch damit nicht ein Teil des mit der Klage geltend gemachten Anspruches, sondern etwas anderes zugesprochen. Daraus folgt aber, daß auch nach Rechtskraft des "Teilanerkenntnisurteils" noch das gesamte Urteilsbegehrten offen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 527/91
Entscheidungstext OGH 18.06.1991 4 Ob 527/91
- 7 Ob 109/02h
Entscheidungstext OGH 12.06.2002 7 Ob 109/02h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0013273

Dokumentnummer

JJR_19910618_OGH0002_0040OB00527_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>